



**Amtliche
Mitteilungen 31/2025**

**Ordnung über die Zulassung zu den
Masterstudiengängen Business Administration
- Accounting and Taxation, - Finance, - Corporate
Development, - Marketing, - Supply Chain
Management, Economics, Information Systems,
Political Science, Sociology: Social and Economic
Psychology, Sociology: Social Research sowie
Business Analytics and Econometrics der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
vom 11. März 2025**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 14. MÄRZ 2025

Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen
Business Administration Accounting and Taxation,
Business Administration Finance,
Business Administration Corporate Development,
Business Administration Marketing,
Business Administration Supply Chain Management,
Economics, Information Systems, Political Science,
Sociology: Social and Economic Psychology,
Sociology: Social Research sowie
Business Analytics and Econometrics
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 11.03.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), des § 11 Absatz 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), des § 24 Absatz 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256), und des § 4 Absatz 1 Satz 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 10. März 2025 (Amtliche Mitteilungen 29/2025) erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	5
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 4 Auswahlverfahren.....	8
§ 5 Bewerbung, Bewerbungsfrist.....	9
§ 6 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid.....	10
§ 7 Rücknahme, Widerruf.....	10
§ 8 Zulassungsausschuss.....	11
§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	12
Anhang Auswahlkriterien.....	14

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Finance, Business Administration Corporate Development, Business Administration Marketing, Business Administration Supply Chain Management, Economics, Information Systems, Political Science, Sociology: Social and Economic Psychology, Sociology: Social Research sowie Business Analytics and Econometrics der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengänge).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem dem jeweiligen Masterstudiengang fachlich entsprechenden Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Für den Zugang zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Corporate Development, Business Administration Finance, Business Administration Marketing und Business Administration Supply Chain Management ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ²Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft und
2. mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie
3. mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (es werden lediglich Module berücksichtigt, die mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert).

³Für den Zugang zu dem Masterstudiengang Business Analytics and Econometrics ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,5 beträgt. ⁴Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik und/oder Wirtschaftsinformatik und/oder Informatik oder

2. mindestens 48 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik und/oder Wirtschaftsinformatik und/oder Informatik.

⁵Für den Zugang zu dem Masterstudiengang Economics ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt.

⁶Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft und mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (dabei werden lediglich Module berücksichtigt, die mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert) oder
2. mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Mathematik.

⁷Für den Zugang zu dem Masterstudiengang Information Systems werden an das Studium nach Absatz 1 zusätzlich folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet Information Systems und/oder der Wirtschaftsinformatik und
2. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und
3. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Informatik und/oder aus dem Gebiet der Mathematik und/oder Statistik.

⁸Für den Zugang zu dem Masterstudiengang Political Science ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt.

⁹Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 36 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Politikwissenschaft und
2. mindestens 9 Leistungspunkte aus den Methoden der Sozialwissenschaften.

¹⁰Für den Zugang zu dem Masterstudiengang Sociology: Social and Economic Psychology ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ¹¹Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Psychologie, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und/oder Politikwissenschaft,
2. davon mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Psychologie sowie
3. mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder quantitativen Methoden der Sozialwissenschaften und/oder der angewandten quantitativen empirischen Sozialforschung.

¹²Für den Zugang zu dem Masterstudiengang Sociology: Social Research ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ¹³Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Soziologie und/oder der Sozialpsychologie und

2. mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet der quantitativen Methoden der Sozialwissenschaften und/oder der angewandten quantitativen empirischen Sozialforschung und/oder Statistik.

(3) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation und Information Systems einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so führt der Zulassungsausschuss ein Auswahlverfahren nach § 4 durch.

(3) Die Teilnahme am Auswahl-/Zulassungsverfahren der Masterstudiengänge ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Mastergrad oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder

3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem jeweiligen Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) ¹Im Rahmen eines durchzuführenden Auswahlverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht. ²Über die Zulassung zu den Masterstudiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) ¹Neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts werden in den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Corporate Development, Business Administration Finance, Business Administration Marketing, Business Administration Supply Chain Management, Business Analytics and Econometrics sowie Economics das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests herangezogen:

1. Für die Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Finance, Business Administration Corporate Development, Business Administration Marketing, Business Administration Supply Chain Management und Business Analytics and Econometrics:
 - a) GTEBS beziehungsweise TM-WISO oder
 - b) GMAT.
2. Für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Economics:
 - a) GTEBS beziehungsweise TM-WISO oder
 - b) GMAT oder
 - c) GRE: Das Ergebnis eines GRE wird in GMAT-Punkte umgerechnet; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel: $\text{Verbal Reasoning} \cdot 6,38369593312407 + \text{Quantitative Reasoning} \cdot 10,6230921641945 - 2080,74559330863$; das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet.

²Dabei fließen das Ergebnis des Bachelorstudiums beziehungsweise des als gleichwertig anerkannten Studiums mit bis zu 68 Punkten und das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests mit bis zu 32 Punkten in die Bewertung ein; die nähere Ausgestaltung erfolgt im Anhang [Anhang Auswahlkriterien]. ³Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgrund des anhand der Zulassungspunktzahl ermittelten Rangplatzes vergeben. ⁴Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) ¹In den Masterstudiengängen Information Systems, Political Science, Sociology: Social and Economic Psychology und Sociology: Social Research wird für die

Auswahlverfahren ausschließlich die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts zu Grunde gelegt. ²Bei gleichem Rangplatz innerhalb der jeweiligen Rangliste entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(4) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

§ 5

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Zulassungen für das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Wintersemester. ²Die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester müssen bis zum 15. Juni eines Jahres für die Masterstudiengänge eingereicht werden (Ausschlussfristen). ³Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ⁴Zulassungsanträge für ein höheres Fachsemester müssen bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres für die Masterstudiengänge eingereicht werden (Ausschlussfristen). ⁵Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ⁶Bewerbungen für das erste Fachsemester sind innerhalb eines Bewerbungstermins für bis zu drei Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig. ⁷Wurde bereits zum Bewerbungstermin der Masterstudiengänge Economic Research oder International Management im selben Jahr eine Bewerbung für einen dieser Masterstudiengänge eingereicht, so sind höchstens zwei weitere Bewerbungen für Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records).

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Juni nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. März des Folgejahres nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen für die Universität zu Köln beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 6

Zulassungs- /Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ³Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ³Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ⁴Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁵Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben. ⁶Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss der Auswahlverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Zulassungsausschuss

(1) Zur Durchführung des Verfahrens wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Gemeinsamer Zulassungsausschuss gewählt (im Folgenden: Zulassungsausschuss).

(2) ¹Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn das Mitglied aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert ist.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Zulassungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem

Zulassungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben ein Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(8) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Zulassungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter „anwesend“ die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss, beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Zulassungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Zulassungsausschusses treffen; hiervon ist dem Zulassungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Zu jeder Sitzung des Zulassungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2025/26. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, - Finance, - Corporate Development, - Marketing, - Supply Chain Management; Economics; Information Systems; Political Science; Sociology: Social and Economic Psychology; Sociology: Social Research sowie Business Analytics and Econometrics vom 07.03.2024 (Amtliche Mitteilungen 17/2024) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27.01.2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 05.03.2025.

Köln, den 11.03.2025

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Ulrich Thonemann, PhD

Anhang Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kriterien nach den folgenden Nummern 1. und 2. in einen Punktwert transformiert. Die Punktwerte der einzelnen Kriterien werden für die Bildung der Zulassungspunktzahl summiert (maximal 100 Punkte).

1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise Durchschnittsnote

Die Abschlussnote nach § 2 Absatz 2 beziehungsweise die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 zählt zwischen 34 und 68 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Bachelornote	Punkte
1,0	68
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
2,7	34

2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests

Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests nach § 4 Absatz 2 zählt zwischen 0 und 32 Punkten. Es werden die jeweiligen Prozenträge verglichen. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Prozenrang	Punkte
100	32
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
35 und niedriger	0

Hat eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber kein Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nachgewiesen, werden 0 Punkte angesetzt.